

## STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 7  
Vorlage Nr. 98/2013  
Sitzung des Gemeinderates  
am 17.09.2013  
-öffentlich-  
968.4:2013

### **Vergnügungssteuersatzung 1. Änderung**

In seiner Sitzung am 19.02.2013 hat der Gemeinderat die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen (vgl. Vorlage 14/2013). Auslöser dieser Neufassung war die Bemessungsgrundlage. Der von der Stadt Güglingen zugrunde gelegte Stückzahlmaßstab war nach entsprechender Rechtsprechung nichtig. Künftig soll der Bruttoumsatz Grundlage für die Berechnung der Vergnügungssteuer sein.

Die Neufassung der Satzung sah ein Inkrafttreten ab 1.4.2013 vor.

Bei der Stadt Güglingen haben Steuerpflichtige Widerspruch gegen die Festsetzung von Vergnügungssteuer erhoben, mit der Begründung, dass die Erhebung der Steuer an sich nicht rechtmäßig wäre. Bis zur höchstrichterlichen wurde das Ruhen des Verfahrens beantragt. Diesem Antrag hat die Stadt Güglingen stattgegeben. Die Steuer an sich wurde bezahlt.

Nach dem sich nun abzeichnet, dass die anhängigen Klagen wohl keinen Erfolg haben, hat der Gemeindefrat empfohlen, die Zustimmung zum Ruhen des Verfahrens zurückzunehmen und die Widersprüche dem Landratsamt zur Entscheidung vorzulegen.

Damit die Bearbeitung der Widersprüche auf der Grundlage einer rechtmäßigen Satzung erfolgen kann, ist die Bemessungsgrundlage rückwirkend zum 1.1.2004 auf den Umsatzmaßstab umzustellen, die Satzung ist entsprechend zu ändern.

#### **Antrag zur Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung.

Den 29.08.2013/wo

# 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung - nur Geldspielgeräte)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen am 17.09.2013 die 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

## § 12 Inkrafttreten

Die am 19.02.2013 beschlossene Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 1.1.2004 in Kraft.

Güglingen, den

Dieterich  
Bürgermeister

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
<b>Ja-Stimmen</b>		
<b>Nein-Stimmen</b>		
<b>Enthaltungen</b>		